

zahl. Diese 10 Cohorten standen jezt in 2 Treffen, 5 Cohorten in jedem; auf der rechten Seite des Vorder-treffens die erste und gerade hinter ihr die 6.; auf der linken Seite die 5., dahinter die 10.*). Diese Schlachordnung dauerte bis zu den Zeiten des Trajan und Hadrian, wo man sich in den Kämpfen mit bis dahin unbekanntem Feinden wieder zur Schlachordnung ohne Zwischenräume hineigte und dahinter eine Reserve aufstellte.

Acilii, eine plebejische gens, zu welcher die Familien der Balbi, Glabrones, Rufi und Severi gehören. 1) *M. Acilius Glabrio*, Volkstribun im J. 201 v. Chr., unterdrückte eine Verschwörung der Sklaven in Etrurien als Prätor im J. 196. *Liv.* 33, 36. Im J. 191 wurde er Consul und erhielt den Auftrag, den Krieg gegen Antiochos den Großen von Syrien zu führen, welchen er im Engpaß von Thermopylai besiegte und aus Griechenland vertrieb; darnach besiegte er die Aitolier (*Liv.* 36, 2 ff. 22 ff.). Dafür erhielt er von seinen Soldaten gefürchteter Feldherr einen glänzenden Triumph (*Liv.* 37, 46.). Als er sich im Jahre 187 um die Censur bewarb, wirkten auf Anstiften seiner patricischen Mitbewerber, besonders Cato's, die Tribunen dem homo novus entgegen und wollten ihn wegen Unterschlagung eines Theiles der Kriegesbeute vor Gericht ziehen. Die Klage wurde nicht weiter verfolgt, als er von seiner Bewerbung zurücktrat (*Liv.* 37, 57.). Ob er Verfasser der Annalen von Erbauung der Stadt an bis zum Jahre 195 in griechischer Sprache ist, welche indeß im Alterthum wegen ihrer Unzuverlässigkeit nicht sehr geschätzt wurden (*Liv.* 25, 39, 35, 14.), ist zweifelhaft. Derselbe scheint nicht den Beinamen Glabrio geführt zu haben. — Sein Sohn 2) *M. Acilius Glabrio* weichte einen Tempel der Pietas im Jahre 181, den sein Vater während des Kampfes bei Thermopylai gegen Antiochos gelobt hatte; auch errichtete er dem Vater eine vergoldete Reiterstatue. *Liv.* 40, 34. — 3) *M. Acilius Glabrio* war Prätor im Jahre 70 v. C., dann Consul im J. 67 mit C. Calpurnius Piso, mit dem er die lex Acilia Calpurnia gab, und Gegner des Pompejus, als Gaebinius vorlag demselben unumhännte Gewalt für den Seeüberkrieg zu geben (*Cic. de imp. Pomp.* 17.). Später erhielt er das Commando gegen Mithridates nach Vucillus' Abberufung, doch nur kurze Zeit als selbständiger Anführer, indem der Senat ihn bald dem Pompejus unterordnete. *Plut. Pomp.* 30. Im J. 63 stimmte er im Senate für die Todesstrafe der Catilinarier, 57 war er Pontifex. — 4) *M. Acilius Glabrio*, Vater und Sohn, Senatoren unter Domitian, der den Vater ermorden ließ. *Suet. Dom.* 10.

Acinaces, *ακινάκης*, Name des kurzen und geraden persischen Säbels, welcher an der rechten Seite getragen wurde. *Hdt.* 7, 54. *Hor. od.* 1, 27, 5.

Acipenser, ein uns unbekannter, fälschlich mit dem Stör verglichener Seeisch, der zur Zeit der punischen Kriege bei den Römern so beliebt war, daß bekranzte Sklaven ihn unter Begleitung eines Flötenspielers in das Triclinium trugen (*Maec. sat.* 2, 12. *Athen.* 7, p. 297. F.), der aber in einer

etwas späteren Zeit ganz aus der Mode kam. *Hor. sat.* 2, 2, 47. *Plin. n. h.* 9, 26.

Ackerbau. Der Einfluß desselben auf die Verhältnisse des antiken Lebens ist unverkennbar. Zwar scheint er in Griechenland nach *Thuc.* 1, 2. ursprünglich der störenden Wanderungen wegen weniger beachtet und dem Boden nur das für das jedesmalige Bedürfniß Erforderliche abgemommen zu sein, während der Vorzug fruchtbarer Strecken Streit und Partezwiß aller Art hervorrief; in dessen erscheint er doch sofort als die wesentliche Grundlage des Götterglaubens (der pelagischen Mythologie) und religiösen Cultus, innerhalb dessen er in der Demeterverehrung seinen Mittelpunct findet. Doch ist auch selbst Apollons fährende und reinigende Macht für denselben entschieden günstig. In der homerischen Zeit ist der Ackerbau als die Hauptbeschäftigung der Menschen anzusehen, und auch in der Folge galt er als der naturgemäße Erwerbzweig, der mit Eifer betrieben wurde. Er war zugleich eine wesentliche Grundlage der Verfassung und des socialen Lebens, aus welchem Grunde er mit klugem Verstande von den Tyrannen besonders gepflegt und gehoben ward. Auf ihm beruhete die Dauerhaftigkeit und innere Stärke namentlich der oligarchischen Staaten, vornehmlich Sparta's. Derselbe wird daher auch von hervorragenden Männern noch in später Zeit nicht als Nebenache betrieben; er galt als das gerechteste der Erwerbsmittel (*Plut. Philop.* 4.). Gewöhnlich sohte man aber den Ackerbau im weiteren Sinne, so daß die Baumzucht (Olive und Kebe) und selbst ein Theil der Viehzucht (Schafe) mit hineingezogen wurde. — Das römische Leben ruhte ganz auf diesem Grunde und bewahrte seine sittliche Kraft, so lange eben dieser Zweig gesellschaftlicher Thätigkeit in ungetrübler Reinheit blieb. Spuren dieses frühen Einflusses aus latinischem Elemente sind an der Sprache unverkennbar, die alle auf die Segnungen des friedlichen Lebens eigenthümlich bezüglichen Worte nach Niebuhrs treffender Beobachtung daher entlehnte. Als der Ackerbau erst vernachlässigt ward, erwachte das Bedürfniß, ihn eben sowohl theoretisch darzulegen (Cato, Varro, Vergil u. A.) als praktisch zu erneuern (vgl. *Cic. off.* 1, 42. *Plin. ep.* 3, 19.).

Acro, Helenius, ein römischer Grammatiker am Ende des 2. Jahrh. n. C., verfaßte Commentare zu Comödien des Terenz und zu Horaz, vielleicht auch zu Persius, sicherlich aber nicht zu Vergil. Den echten Horazcommentar besitzen wir nicht mehr; die seinen Namen tragende Scholiensammlung scheint im 7. Jahrh. entstanden zu sein. Sie ist mit den übrigen Horazscholien herausgegeben von Pauli, 1858, und Hantahl, 1866.

Acta 1) *diurna urbis* oder *populi*, oder *diurna allein*, (*ἡγουρηματα*) eine Art Tageschronik betretend. Es war Sache der Privatthätigkeit gemeiner Neugierigen aus Rom an Abwesenheit mitzutheilen; durch Caesar (*Suet. Caes.* 20.) wurde seit 59 die Zusammenstellung und Veröffentlichung der Nachrichten eine regelmäßige und amtliche. Der Inhalt war theils amtlich, theils bestand er in Familiennachrichten aller Art, welche an die Redaction eingesendet wurden. Nach Abfassung wurde das Original angeschägt und sorgten zahlreiche scribeae für die Verbreitung und die Berichtigung in die Provinzen mit Erlaubniß des praefectus urbi.

*) In dieser Form:

• • • • • □
• • • • •